72. Unterbricht die Eröffnung des Konfurses über das Bermögen der wegen Patentverlehung verklagten Partei das Berfahren, wenn zwar die Klage allein auf Unterlassung gerichtet ist, die verklagte Partei aber dem Kläger die Geltendmachung eines Schadensersahanspruchs angekündigt hatte wegen unberechtigter Erwirkung einer einstweiligen Berfügung gegen sie auf Unterlassung?

3BD. § 240. RD. § 3.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 9. Mai 1931 i. S. Ter. Gesellschaft mbH. (Bekl.) w. Tel. (Kl.). I 295/30.
 - I. Landgericht Magbeburg.
 - II. Oberlandesgericht Naumburg a. G.

Die Klägerin besitt die beiden Patente 271059 und 290257; außerdem besaß sie das inzwischen abgelausene Patent 186084. Die Patente betrefsen Empfangseinrichtungen für drahtlose Telegraphie. Die Beklagte besaßt sich gewerdsmäßig mit Herstellung und Bertrieb von Radioempfangsgerät. In den Schaltanordnungen, die sie dabei verwendet, erblickt die Rlägerin einen Eingriff in ihre drei Patente. Sie hat deshald Klage auf Unterlassung erhoben. Die Beklagte hat die behauptete Patentverletzung bestritten. Sie ist jedoch in den beiden ersten Rechtszügen zur Unterlassung verurteilt worden, im wesenklichen nach dem Klagantrag. Gegen das Berufungszurteil legte sie Revision ein.

Demnächst ist über das Vermögen der Beklagten das Konkursversahren eröffnet worden. Man streitet darüber, ob hierdurch das gegenwärtige Revisionsversahren unterbrochen worden ist. Der bisherige Prozehbevollmächtigte der Beklagten, jetzt für deren Geschäftsführer auftretend, ist der Meinung, daß der Anspruch auf Unterlassung keine Konkursforderung sei, also nicht die Konkursmasse angehe, sondern nach wie vor gegen die — jetzt in Auslösung begriffene — Gesellschaft mbH. gerichtet sei, daß also das Versahren nicht unterbrochen sei. Den gegenteiligen Standpunkt vertritt die Klägerin; ihn hat das Keichsgericht gebilligt.

Gründe:

Nach § 240 BPO. unterbricht die Eröffnung des Konkurses über das Verfahren, wenn es die Konkursemasse meise betrifft. Im Streitsall handelt es sich allein um einen Unter-

lassungsanspruch. Von solchen Ansprüchen lehrt man im allgemeinen, daß sie das Konkursversahren nicht beträfen, weil sie sich gegen die Person bes Schuldners richteten (vgl. Jaeger AD. § 3 Unm. 11; Mengel KD. § 3 Anm. 4, Lorbem. 1d vor § 10). Allein schon für den in RGA. Bd. 89 S. 114 entschiedenen Kall ist die gegenteilige Auffassung vertreten worden. Dort handelte es sich ebenfalls um eine patentrechtliche Unterlassungsklage, indes mit der Besonderheit. daß sich die verklagte Partei auf ein Lizenzrecht zur Benutung eines jungeren Patents berief, mahrend ber Klager das jungere Patent als von seinem älteren Patent abhängig betrachtete. Das Reichsgericht hat dort Unterbrechung durch die Konkurseröffnung angenommen, weil die Verurteilung zur Unterlassung zugleich die Abhängigkeit feststelle. Nicht anders liegt es 3. B., wenn ber Gemeinschuldner Einrichtungen zur Herstellung von Erzeugnissen besitt ober Waren vorrätig hat, deren Berwertung für die Masse durch die Berurteilung zur Unterlassung vereitelt werden würde (val. Isah BatG. § 4 Unm. 69; Pietder BatG. § 4 Unm. 79). Ferner fann der Konkursverwalter nach § 129 KD. ober die Gläubigerversammlung nach § 132 bas. die Fortsührung des Geschäfts des Gemeinschuldners beschließen, und es kann hier also wiederum die Konkursmasse durch das den Unterlassungsanspruch betreffende Verfahren berührt sein.

Ru den Källen dieser Art, wo ein Verfahren auf Unterlassung gegen den nachmaligen Gemeinschuldner als ein solches anzusehen ist, das die Konkursmasse betrifft, gehört auch der zur Entscheidung stehende Sachverhalt. Hier hatte die Rlägerin gegen die Beklagte eine einstweilige Verfügung erwirkt, durch die der Beklagten die Herstellung und der Vertrieb der beanstandeten Schaltung verboten wurde. Wegen des dadurch entstandenen Schadens hat die Be-Nagte der Klägerin die Geltendmachung eines Ersakanspruchs angekündigt. Es ist für die jest zu entscheidende Frage belanglos, daß biefer Schadensersapanspruch nicht, wie bei ber Bollstredung eines vorläufig vollstredbaren Urteils gemäß § 717 Abs. 3 BBD., noch im gegenwärtigen Verfahren geltend gemacht werden kann (val. § 945 BBD. und bazu Stein-Jonas Bem. IV). Denn sein rechtlicher Zusammenhang mit dem anhängigen Unterlassungsanspruch besteht auch so. Der Schabensersatanspruch ist dadurch bedingt, daß der Unterlassungsanspruch unbegründet ist. Wird also die Revision

zurückgewiesen, sonach endgültig auf Unterlassung erkannt, so ist hiermit dem Schadensersahanspruch die Grundlage entzogen. Wird umgekehrt die Klägerin mit ihrem Unterlassungsanspruch abgewiesen, dann steht zugleich für die Parteien rechtskräftig sest, daß die einstweilige Versügung von Ansang an unbegründet war, und ist damit gleichzeitig sür den angekündigten Schadensersahanspruch nach § 945 BPO. die Grundlage sestgestellt. Weber dort noch hier kann dann an diesen unmittelbaren Rechtssolgen des Urteils im Unterlassungsstreit sür den angekündigten Schadensersahanspruch der Beklagten gerüttelt werden.

Hieraus folgt, daß nach dem zu Eingang aufgestellten Sat das gegenwärtige Verfahren die Konkursmasse betrifft, also zur Zeit unterbrochen ist.